

Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)

Anhang 4: Betrieb der elektrischen Netze

1. Dimensionierung des elektrischen Netzes

Die elektrischen Netze der Netzkunden sind auf die vorhandenen resp. auf die zukünftig zu erwartende Kurzschlussleistungen des elektrischen Netzes der EKT AG auszulegen. Erhöht die EKT AG die Kurzschlussleistungen, ist der Netzkunde verpflichtet, sein elektrisches Netz auf eigene Kosten an die neuen Kurzschlussleistungen anzupassen.

Insbesondere haben die Mittelspannungsanlagen des Netzkunden folgenden Anforderungen zu genügen:

- Isolation für höchste Betriebsspannung von 24 kV
- ausreichende Kurzschlussfestigkeit der Anlagen
- ausreichende Selektivität des Netzschutzes gegenüber dem elektrischen Netz der EKT AG
- ausreichende Erdungsanlagen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften
Überspannungsschutz nach den Vorgaben der EKT AG

2. Betrieb des Netzes und der Übergabestelle

Die Anlagen des Netzkunden sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten, damit eine ununterbrochene und ungestörte Energieabgabe und -annahme gewährleistet ist.

Der Netzkunde lässt sie periodisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen anerkannten Regeln der Technik, Normen und Empfehlungen auf deren einwandfreie Funktion fachgerecht kontrollieren und ordnet nötigenfalls sofort ihre Revision an.

Die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen des Übergabeschalters sind mit der EKT AG abzusprechen. Die Einstell- und Prüfprotokolle sind der EKT AG auszuhändigen.

Können im elektrischen Mittelspannungsnetz des Netzkunden interne Netzschaltungen, welche eine Parallelschaltung von zwei EKT Anschlüssen zur Folge haben, ausgeführt werden, sind vorgängig die Netz- und Schutzunterlagen der Verbindungsleitung an die EKT AG zur Stellungnahme zu unterbreiten.

3. Schaltungen im Netz

Schaltungen mit dem Übergabeschalter sind der Betriebsführung der EKT AG vorgängig zu melden. Werden im Mittelspannungsnetz des Netzkunden interne Netzschaltungen, welche eine Parallelschaltung von zwei EKT Anschlüssen zur Folge haben, ausgeführt, ist vorgängig unbedingt die Betriebsführung der EKT AG zu verständigen und die Schaltung mit ihr abzusprechen. Eine solche Parallelschaltung ist auf die Zeit des Umschaltens zu beschränken.

Störungen im Mittelspannungsnetz und sonstige Unregelmässigkeiten, die schädliche Rückwirkungen auf das Netz der EKT AG haben können, sind sofort der Betriebsführung der EKT AG mitzuteilen.

Alle nicht ausdrücklich von der EKT AG als spannungsfrei bezeichneten Anlagen sind als dauernd unter Spannung zu betrachten.

4. Meldung der zuständigen Personen

Der EKT AG sind die Werkkontakte (Präsident, Rechnungsadresse, betriebs- und störungsverantwortliche Person und andere zuständige Personen, mit den zugehörigen Detailinformationen) und deren Änderungen umgehend zu melden. Der Netzkunde stellt sicher, dass dauernd betriebs- und störungsverantwortliche sowie schaltungsberechtigte Personen erreichbar sind.

5. Rundsteuerung

Durch den Betrieb der Anlagen des Netzkunden dürfen keine schädlichen Rückwirkungen auf das Funktionieren von Rundsteueranlagen der andern Betreiber entstehen. Schädliche Rückwirkungen nach Inbetriebnahme der Anlagen sind auf Kosten des Verursachers zeitgerecht zu beheben. Der Platz für allfällige Sperrungen, die schädliche Rückwirkungen verhindern können, ist bei Neuanlagen zu reservieren.